

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juni 1970	Nummer 80
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
230	24. 4. 1970	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt „Kreis Düsseldorf-Mettmann“	906
280	29. 4. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung; Überwachung von Arbeitsstätten	906
641	8. 5. 1970	RdErl. d. Finanzministers Vereinbarung von Stundungs- und Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes Nordrhein-Westfalen	909
85	8. 5. 1970	RdErl. d. Finanzministers Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)	909

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
28. 4. 1970	RdErl. — Kleinsiedlungswesen; Wettbewerb „Die besten Kleinsiedlungen 1970“	909
	Innenminister	
25. 5. 1970	Bek. — Diagnostik-Woche in Düsseldorf	909

I.

230

**Genehmigung
des Gebietsentwicklungsplanes
der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland,
Teilabschnitt „Kreis Düsseldorf-Mettmann“**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 4. 1970 —
II A 1 — 60.16 — 210 70

Den Gebietsentwicklungsplan der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt „Kreis Düsseldorf-Mettmann“ (ohne die zum Verbandsgebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gehörende Stadt Kettwig), der durch Beschuß des Verwaltungs- und Planungsausschusses der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vom 5. Januar 1970 aufgestellt wurde, habe ich mit den in meinem Erlaß vom 8. April 1970 — II A 1 — 60.16 — 210 70 — enthaltenen Auflagen genehmigt. Mit dieser Bekanntgabe ist der Gebietsentwicklungsplan gemäß § 16 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229; SGV. NW. 230) eine Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben.

Der Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt „Kreis Düsseldorf-Mettmann“ wird gemäß § 23 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf und in den Diensträumen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf und des Oberkreisdirektors des Kreises Düsseldorf-Mettmann in Mettmann zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

— MBL. NW. 1970 S. 906.

280

**Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung
Überwachung von Arbeitsstätten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 4. 1970 —
III A — 1030 (III Nr. 17.70)

Soweit den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern die Aufsicht über die Durchführung gesetzlicher Vorschriften (Überwachung) auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Gefahrenabwehr oder des technischen Nachbarschutzes übertragen ist (z. B. § 139 b Abs. 1 GewO), ergibt sich aus dieser Zuständigkeit die Verpflichtung zur Überwachung von Betrieben und Arbeitsstätten, die von den gesetzlichen Vorschriften erfaßt sind (§ 4 Abs. 1 der Dienstanweisung, mein RdErl. v. 3. 9. 1964 — SMBL. NW. 280 —). Zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis und zur Intensivierung der Arbeit der Gewerbeaufsicht werden in Ergänzung der Dienstanweisung folgende Vorschriften erlassen:

1 Betriebs- und Arbeitsstättenrevisionen

1.1 Die Anwesenheit eines Gewerbeaufsichtsbeamten in Betrieben oder in sonstigen Arbeitsstätten **zum Zwecke der Überwachung** dieser Arbeitsstätten soll künftig — in Übereinstimmung mit § 139 b GewO — einheitlich als „Revision“ bezeichnet werden. Von solchen Revisionen ist zu unterscheiden die Anwesenheit eines Gewerbeaufsichtsbeamten in Betrieben oder an Arbeitsstätten aus anderem Anlaß, z. B. zur Erörterung von Genehmigungs- oder Erlaubnisanträgen, zur Ermittlung des Sachverhaltes bei Beschwerden, die sich auf Einzelfragen beziehen, zum Zwecke der informatorischen Besichtigung eines Betriebes (wegen neuer Verfahren oder Arbeitsgeräte u. ä.).

1.2 Bei Betriebs- und Arbeitsstättenrevisionen sind zu unterscheiden:

1.21 Umfassende Revisionen und Teilrevisionen

Unter einer umfassenden Revision versteht man die Überwachung einer Arbeitsstätte auf Einhaltung sämtlicher zur Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht gehörenden Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Gefahrenschutzes und des technischen Nachbarschutzes, soweit sie für die betreffende Arbeitsstätte

anwendbar sind; die umfassende Revision kann auch für einzelne Betriebsteile abschnittsweise und im zeitlichen Abstand voneinander erfolgen.

Unter einer Teilrevision versteht man demgegenüber die Überwachung einer Arbeitsstätte hinsichtlich einzelner Aufgabenbereiche der Gewerbeaufsicht, z. B. Jugendarbeitsschutz, Luftreinhaltung oder Maschinenschutz.

1.22 Revisionen von Amts wegen und Revisionen auf besondere Veranlassung

Revisionen von Amts wegen erfolgen nach einem Revisionsplan für alle der Aufsicht des Gewerbeaufsichtsamtes unterstehenden Betriebe und Arbeitsstätten, ohne daß aus den Verwaltungsvorgängen des Amtes ein besonderer Anlaß hierzu besteht; zu den Revisionen von Amts wegen gehören auch solche, die im Zusammenhang mit der Ausbildung von Anwärtern erfolgen (Proberevisionen).

Besondere Veranlassung für Revisionen geben Beschwerden, Anträge und vor allem die Nachprüfung der Einhaltung von Anordnungen und Auflagen aus vorangegangenen Revisionen oder aus Genehmigungs- und Erlaubnisentscheidungen (Nachschau).

2 Revisionsfristen

2.1 Alle der Aufsicht des Gewerbeaufsichtsamtes unterliegenden Betriebe und Arbeitsstätten sind **regelmäßig** umfassenden Revisionen zu unterziehen. Für diese regelmäßigen Revisionen der Arbeitsstätten sind Fristen festzulegen, die für den Außendienstplan der Gewerbeaufsichtsbeamten maßgebend sind, soweit keine besondere Veranlassung zu vorzeitigen Revisionen besteht. Entsprechend seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der gesamten Geschäfte des Gewerbeaufsichtsamtes (s. § 3 der Geschäftsordnung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen, mein RdErl. v. 15. 1. 1963 — SMBL. NW. 280 —), hat der Amtsleiter dafür zu sorgen, daß für jeden Betrieb Revisionsfristen festgelegt werden. Diese Fristen sind nach dem Revisionsbedürfnis zu bestimmen, das sich aus Art und Größe des Betriebes und aus dem Umfang der Arbeitsschutz- bzw. Nachbarschutzproblematik ergibt. Die Revisionsfristen sollen auf den Betriebskarteikarten vermerkt werden.

Bei der Festlegung der Revisionsfristen für die einzelnen Betriebe sind die aus dem anliegenden Verzeichnis ersichtlichen **Mindestfristen** für Betriebsgruppen zu berücksichtigen. Längere Zeitabstände zwischen zwei umfassenden Revisionen, als in diesem Verzeichnis vermerkt, sind zu vermeiden. Vielmehr kann sich durchaus die Notwendigkeit ergeben, für Betriebe der dort genannten Kategorien kürzere Fristen festzusetzen; insoweit gibt das Verzeichnis nur Anhaltspunkte.

Die Revisionsfristen werden auch durch Revisionen aus besonderem Anlaß oder durch mehrere sich ergänzende Teilrevisionen erfüllt.

2.2 Um die Überwachungstätigkeit so wirksam und wirtschaftlich wie möglich zu gestalten, ist folgendes zu beachten:

2.21 Wenn möglich und angebracht, ist jede Anwesenheit eines Gewerbeaufsichtsbeamten in einem Betrieb, insbesondere jede Teilrevision zu einer umfassenden Revision zu benutzen.

2.22 Umfassende Revisionen sind vielfach, bei größeren Betrieben regelmäßig, auf Beamte der verschiedenen Laufbahnen aufzuteilen (s. Nummer 2.1 meines RdErl. v. 8. 9. 1967 — SMBL. NW. 20051 —). Der Abteilungsleiter soll deshalb für die umfassende Revision solcher Betriebe ein Programm aufstellen, aus dem sich die Zusammenarbeit der verschiedenen Beamten ergibt.

2.3 Für die Revision von Arbeitsstätten außerhalb von Betrieben (z. B. Baustellen) sind die vorstehenden Vorschriften nicht unmittelbar anwendbar. Aber auch hier ist in geeigneter Weise auf eine ausreichende — wenn auch nur stichprobenweise — Überwachung Sorge zu tragen.

Anlage

3 Übergangs- und Schlußvorschriften

3.1 Unberührt bleiben

- 3.11 die Bestimmungen der Dienstanweisung, mein RdErl. v. 3. 9. 1964 (SMBI. NW. 280) über die Vorbereitung, Durchführung und Verwertung von Revisionen (§§ 4 ff.) sowie über die Beteiligung anderer Dienststellen und Organe;
- 3.12 die Bestimmungen über Sonderarbeitsgebiete und Schwerpunktaufgaben einzelner Abteilungen in Nummer 1.2 meines RdErl. v. 8. 9. 1967 (SMBI. NW. 20051);
- 3.13 die Anordnung von Schwerpunkteinsätzen nach dem Stichprobeverfahren durch den Arbeits- und Sozialminister für das gesamte Land und durch die Regierungspräsidenten für einzelne Bezirke.
- 3.2 Mit der Festsetzung von Revisionsfristen nach Maßgabe der Nummer 2.1 dieses Runderlasses ist sofort zu beginnen; spätestens zum 1. 9. 1970 sollen für alle Betriebe Revisionsfristen festgelegt sein.
Sollte es mit Rücksicht auf den noch nicht abgeschlossenen Personalausbau der Gewerbeaufsicht in Einzelfällen nicht möglich sein, diese Revisionsfristen einzuhalten, so haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dies im Jahresbericht für das abgelaufene Kalenderjahr — unter Abschnitt II, Gliederungsnummer 1.1 — hervorzuheben; hierbei ist die Zahl der Betriebe anzugeben, in denen die Revisionsfristen nicht eingehalten werden konnten.

Anlage zum RoErl. v. 29. 4. 1970

III A - 1030 (III Nr. 17/70)

Mindesfristen
(Zeitabstände in Jahren zwischen zwei umfassenden Revisionen)

Schlüssel-Nr.	Bezeichnung der Arbeitsstätten	Betriebsgröße*)				Schlussel-Nr.	Berechnung der Arbeitsstätten	Betriebsgröße*)	Betriebsgröße*)
		I	II	III	IV				
Übertrag									
07	Nichtlandwirtschaftliche Tierzucht	3							
08	Hochse-, Küsten- und Haffsiedlerei	1	2	3	4	5			
09	Bienenproduktion und Fischzucht								
11-15	Borgauische Nobengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanstalten	3							
171	Gewinnung und Bearbeitung von Natursteinen	1							
172	Steinbildhauerel und Steinmetzerei								
173	Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies	1							
174	Zementindustrie								
175	Kalk-, Gips- und Kreideindustrie	1							
176	Herstellung von Ziegeln- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen	2							
177	Herstellung von künstlichen Stein- erzeugnissen	2							
178	Sonstige Zweige der Industrie der Steine und Erdöl	2							
19	Energiewirtschaft	1	1	1	3				
21	Eisen- und Stahlindustrie								
210	Örtlich getrennte Verwaltungs- und Hilfsbetriebe	3							
211	Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke	1							
213	Schmiede-, Proß- und Hammerwerke	1							
215	Kaltwalzwerke und Ziehereien	1							
217	Eiser-, Stahl- und Tempergießereien	1							
22	Metallindustrie								
220	Örtlich getrennte Verwaltungs- und Hilfsbetriebe	3							
221	Metallhütten und -schmelzwerke	1							
223	Edelmetallschleidenanstalten	1							
225	Metallhalbzeugwerke	1	1	2	3				
227	Metallgießereien	1	1	2	3				
23	Stahlbau								
24	Maschinen- und Apparatebau	1	1	2	2	2			
25	Schiffbau								
26	Straßen- und Luftfahrtzeugbau								
27	Elektrotechnik								
28	Fertigungsmechanik und Optik								
29	Eiser-, Stahl-, Blech- und Metallwaren- gewerbe (einschließlich Schmiede und Schlosserei)	1	1	2	3				
31	Mineralölverarbeitung und Kohlen- wertsstoffindustrie	1							
Übertrag									
32	Chimische Grund- und Pharma- zeutische Industrie	1							
33	Kunststoffherstellung und chemisch- technische Fertigung								
34	Kunststoffvorverarbeitung								
35	Gummi- und Asbestverarbeitung	1	1	2	3	2			
361	Fehlerkeramische Industrie	2	2	3					
365	Glasindustrie	1	1	2	3	55	Zimmerel und Dachdeckerei		
37	Sägetei und Holzbearbeitung								
38	Holzverarbeitung								
391-95	Papiererzeugung und -verarbeitung	2							
397	Druckereigewerbe	2							
41	Ledererzeugung und -verarbeitung (feinschl.) Schuhherstellung u. -reparatur)	2	2	3					
42	Textilgewerbe und Kunstseidenherstellung	1							
421	Zeitwoll- und Kunsteidenherstellung								
422	Erzeugung und Aufbereitung von Spinntöpfen	2							
423-24	Spinnerei und Garnbearbeitung, Weberei	3							
425	Wirkerei und Strickerei								
426	Sonstiges Textilgewerbe								
427	Textilveredlung (Ausrüstung)								
428	Hilfsgewerbe der Textilindustrie	3							
43	Bekleidungsgewerbe								
44	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Sportgeräten, Schnück- waren und Belebung von Edelsteinen	3							
451	Mühengewerbe (ohne Ölmühlen- gewerbe)								
452	Nährmittel- und Zulatentenindustrie								
453-55	Stärkeindustrie	3							
456-57	Bäckerei, Konditorei und Dauerback- waren	3							
458	Süßwarengewerbe								
461-62	Feischteler und Fleischwarenindustrie	3							
463	Fischverarbeitung								
464	Milchverarbeitung								
465	Ölmühlen- und Margarineindustrie	3							
466	Zuckerindustrie	1							
471	Obsi- und Gemüsoverarbeitung	3							
472-73	Kaffee- und Teeverarbeitung	3							
474	Herstellung von Essig, Sof., Aromen und Gewürzen	1							
497	Abdeckerei	1							
Übertrag									
475	Herstellung von Nährfutter und Erzeugnissen	1							
476-77	Eisgewinnung, Kühlhäuser	2	2	3					
48	Getränkeherstellung								
49	Tabakwarenherstellung								
51	Hoch-, Tiefl- und Ingenieurbau	1							
55	Zimmerel und Dachdeckerei								
56	Bauinstalation								
57	Ausbaugewerbe								
59	Bauhilfsgewerbe								
61-63	Ein- und Ausfuhrhandel	3							
64	Einzelhandel								
67-69	Handelsvertretung, Vermittlung sowie Geld-, Bank- und Börsenwesen	3							
71	Wohnungs- und Grundstückswesen								
72	Gaststättenwesen								
73	Kunst, Theater, Film, Rundfunk, Schauspiel								
74	Sportpflege, Badeanstalten								
75	Korrespondenz-, Schreibbüros								
76	Fotografisches Gewerbe								
77	Friseurgewerbe und Schönheitssalons								
781	Wäscherei, Färberei und Chemische Reinigung	1	1	2	3				
783	Zimmer-, Fenster-, Möbel- und Metallreinigung								
784-87	Bewachungsgewerbe, Bestattungs- institut, Trägergewerbe	3							
83	Schienenbahnen (ohne Deutsche Bundesbahn)	2	3	3					
84	Strassenverkehr								
85	Schiffahrt und Hafenwesen	2	3	3					
86	Luftverkehr								
87	Verkehrsneben- und -hilfsgewerbe	2	3	3					
93-96	Politische Organisationen, Rechts- beratung, Erziehung, Wissenschaft, Forschung	3							
991-93	Gesundheitspflege und Veterinärwesen	1							
994	Desinfektion u. Schädlingsbekämpfung								
995	Straßenreinigung, Müllabfuhr								
996	Öffentliches Bestattungsgewerbe								
997	Abdeckerei	1							

* Betriebsgröße I - Betriebe mit 1000 und mehr Arbeitnehmern

Betriebsgröße II - Betriebe mit 200 bis 999 Arbeitnehmern

M13, NW, 1970 S. 906.

641

**Vereinbarung
von Stundungs- und Verzugszinsen
bei privatrechtlichen Forderungen des
Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 5. 1970 —
VS 1301 — 1 — III A 1

Nummer 1 letzter Absatz meines RdErl. v. 12. 2. 1969
(SMBL. NW. 641) erhält folgende Fassung:

Der hiernach im Einzelfall zufordernde Zinssatz bleibt für die Dauer der bewilligten Stundung bzw. für die Dauer des Verzugs unverändert, wenn der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bis zu 5 v. H. beträgt (gleichbleibender Zinssatz für die Dauer der Laufzeit des Schuldverhältnisses). Liegt er jedoch höher als 5 v. H., sind Zinsen in Höhe von 2 bzw. 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu vereinbaren (gleitender Zinssatz).

— MBl. NW. 1970 S. 909.

85

**Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes
(BKGG)**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 5. 1970 —
B 4000 — 1.15 — IV 1

Am 1. November 1969 ist das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 (BGBl. 1969 II S. 1233) in Kraft getreten. Die Gewährung von Ersatzleistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG an österreichische Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, richtet sich von diesem Zeitpunkt an nach den Artikeln 32 ff. des Abkommens.

In Abschnitt II Buchstabe a meines RdErl. v. 17. 7. 1964 (SMBL. NW. 85) erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

Solche Regelungen bestehen zur Zeit für Kinder der im Geltungsbereich des BKGG beschäftigten Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, aus Griechenland, Jugoslawien, Österreich, Portugal, Spanien, der Türkei und aus der Schweiz. Auf die zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit und auf die Vorschriften in der Ersten und in der Dritten Verordnung zur Durchführung des BKGG (BGBl. I 1965 S. 1727, 1969 S. 328) wird hingewiesen.

Folgende Sätze 5 bis 7 werden angefügt:

Besonders weise ich darauf hin, daß nach den Abkommen mit Griechenland, Jugoslawien und Spanien in der jetzt geltenden Fassung für Pflegekinder, Geschwister und Enkel, die der in der Bundesrepublik beschäftigte Arbeitnehmer zwar in seinem Haushalt aufgenommen hat, die aber in seinem Heimatland leben, kein Anspruch mehr auf Ersatzleistungen besteht. Die österreichischen Arbeitnehmer haben für ihre in Österreich wohnenden Kinder im allgemeinen Anspruch auf Familieneinhilfen nach innerstaatlichem österreichischem Recht. Dieser Anspruch schließt nach dem zwischenstaatlichen Abkommen den Anspruch auf Ersatzleistungen nach dem BKGG aus, so daß für diese Kinder kein Anspruch auf Ersatzleistungen nach dem BKGG besteht.

— MBl. NW. 1970 S. 909.

II.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Kleinsiedlungswesen

Wettbewerb „Die besten Kleinsiedlungen 1970“

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 4. 1970 — III B 3 — 5.53 — 1238 70

Der Deutsche Siedlerbund, Gesamtverband für Kleinsiedlung und Familienheim e. V., Köln-Holweide, hat den Bundeswettbewerb „Die besten Kleinsiedlungen 1970“ ausgeschrieben, der wieder unter der Schirmherrschaft des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen steht. Teilnahmeberechtigt sind alle in der Bundesrepublik bestehenden Siedlergemeinschaften, unabhängig davon, ob sie dem Deutschen Siedlerbund angehören oder nicht. Wie bei den früheren Wettbewerben soll auch in diesem Jahr zunächst wieder eine Landesprüfungs-kommission in den einzelnen Wettbewerbsgruppen die Landessieger feststellen, aus denen dann eine Bundesprüfungskommission die Bundesieger ermitteln wird.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich nach Artikel 29 der Landesverfassung unter anderem auch die Förderung der Kleinsiedlung zur besonderen Aufgabe gemacht. Ich begrüße deshalb den Wettbewerb und hoffe, daß sich auch im Land Nordrhein-Westfalen wieder zahlreiche Siedlergemeinschaften beteiligen werden.

Die Teilnahmebedingungen und die Meldefristen können die interessierten Siedlergemeinschaften beim Deutschen Siedlerbund — Landesverband Nordrhein-Westfalen —, 46 Dortmund, Himpendahlweg 2, erfahren. Dort können auch die notwendigen Unterlagen angefordert werden.

Ich bitte die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr, auf den ausgeschriebenen Wettbewerb in geeigneter Form hinzuweisen.

— MBl. NW. 1970 S. 909.

Innenminister

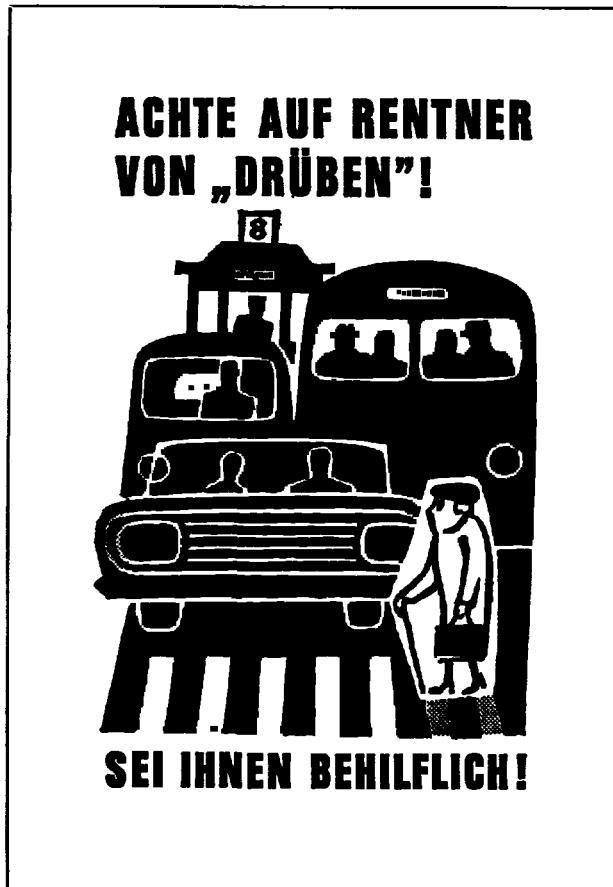
2. Diagnostik-Woche in Düsseldorf

Bek. d. Innenministers v. 25. 5. 1970 —
VI A 1 — 23.01.07

Die Deutsche Gesellschaft zur Förderung der medizinischen Diagnostik e. V. führt in der Zeit vom 8. bis 12. Juli 1970 in Düsseldorf, Messegelände, die T. 2. Diagnostik-Woche durch, verbunden mit der internationalen Ausstellung „Medizin und Technik“. Der Kongreß wird alle Bereiche der medizinischen Diagnostik behandeln. Neben Vorträgen und Diskussionen finden zahlreiche Kurse, Seminare und Demonstrationen für den Arzt und das ärztliche Hilfspersonal statt.

Da dieser Kongreß auch Ausdruck der guten Zusammenarbeit von Klinik, Praxis und öffentlichem Gesundheitswesen sein soll, empfehle ich, allen interessierten Ärzten des öffentlichen Gesundheitswesens den Besuch der Veranstaltung als Dienstreise zu genehmigen. Programme können bei der Geschäftsführung der Deutschen Gesellschaft zur Förderung der medizinischen Diagnostik, 7 Stuttgart 70, Jahnstr. 32, Tel. (07 11) 76 14 54, angefordert werden.

— MBl. NW. 1970 S. 909.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.